

Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Waidhaus

Der Markt Waidhaus erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Pflichtaufgaben

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Waidhaus haben die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen sicherzustellen. Hilfeleistungen in Brandfällen sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehren, als diese Maßnahme zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbrechens von Feuer notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.

(2) Auf Anordnungen des ersten Bürgermeisters oder eines dazu befugten Vertreters haben die Feuerwehren auch bei anderen Notständen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind, Hilfe zu leisten.

(3) Außerhalb des Gebietes des Marktes Waidhaus haben die Feuerwehren nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen Hilfe zu leisten.

§ 2 Andere Aufgaben

(1) Die Feuerwehren können auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten , wenn dadurch die Feuersicherheit des Marktes Waidhaus nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von den Feuerwehren erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Für die unter Abs. 1 genannte Hilfe werden insbesondere Fahrzeuge, Geräte und Personal zur Verfügung gestellt. Der Markt Waidhaus betreibt diese Hilfeleistung als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Haftung

Der Markt Waidhaus und die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Bediensteten und die Mitglieder haften für Schadenfälle, die sich im Rahmen von Hilfeleistungen nach § 2 dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren und ihrer Einrichtungen sind Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Waidhaus
Waidhaus, den 28.09.1999


Reichenberger
1. Bürgermeister

